

Bonn 10. 8. 2013

Liebe Teilnehmer des Workshops !

Was uns heute zusammengeführt hat, ist ein weltweites Problem:

Aus meiner Sicht geht es um 3 Fragen:

Wie können Eltern in Krisenzeiten wirksame Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Sorge für die Kinder erhalten ?

Wie können sie bei Trennung und Abgrenzungsbemühungen motiviert werden, ihre elterliche Verantwortung bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder gemeinsam fortzuführen?

Auf welche Weise können Eltern, die sich trennen oder getrennt haben, notfalls nachdrücklich an ihre Friedenspflicht ihren Kindern gegenüber erinnert werden?

Diese Fragen treiben mich seit dem Tage um, als in Deutschland die Position des Kindes in einem ersten Schritt rechtlich neu definiert wurde. Ich wurde zu dem Zeitpunkt Familienrichter. Und so möchte ich Ihnen einige Daten berichten, wie ich die Entwicklung in Deutschland wahrgenommen habe:

Ab dem 1. Juli 1977 sollte die Zuordnung des Kindes bei Scheidung seiner Eltern nicht länger davon abhängig sein, welcher Elternteil für das Scheitern der Ehe durch das Gericht als nicht schuldig befunden wurde.

Das neu geschaffene Familiengericht hatte sich bei der Übertragung der „**elterlichen Gewalt**“ - so hiess es damals - nunmehr nur nach dem „**Kindeswohl**“ auszurichten.

Allerdings schwieg das Gesetz und schweigt bis heute zu der Frage, was unter dem Begriff „**Kindeswohl**“ überhaupt zu verstehen ist.

1980 wurde aus der **elterlichen Gewalt** das elterliche **SorgeRecht**. Die Stellung des Kindes als **Objekt** klarer Zuordnung wurde gleichzeitig noch dadurch unterstrichen, dass das Familiengericht nun ausnahmslos einem geschiedenen Elternteil allein das Recht zuzuweisen hatte, das Kind zu betreuen und über es zu bestimmen.

1982 hat das Bundesverfassungsgericht diese Anordnung zwar für verfassungswidrig erklärt. Ausdrücklich wurde die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge als dem Kind am meisten dienlich bezeichnet. Auch betonte das Gericht die Pflicht der Eltern, ihre Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten, sondern eine den Kindesinteressen entsprechende Lösung für ihre weitere Erziehung einvernehmlich zu finden.

Doch wurde gleichzeitig eingeschränkt, dass die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge die Ausnahme bleiben könnte. Denn ein noch bestehender Konflikt zwischen den Eltern wurde als grundsätzlich hinderlich für die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge angesehen.

Welche Maßnahmen das Gericht im Verfahren ergreifen könnte und sollte, um die Eltern zu der Einhaltung der zuvor konstatierten Rechtspflichten dem Kind gegenüber anzuhalten, wurde nicht diskutiert (FamRZ 1982, 1184 Nr. 3 c).

Offenbar konnte man sich auch beim Verfassungsgericht und bis heute auch bei der überwiegenden Zahl der Familienrichter und Familienrichterrinnen nicht vorstellen, dass geschiedene Eltern oft fähig sein könnten, eine gemeinsame Elternschaft aufrecht zu erhalten und noch miteinander zu kommunizieren.

Trotz der inzwischen erfolgten weiteren Reformen von **1998** und **2009** bedarf es dringender denn je der weiteren Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen zum wirksamen Schutz der nachwachsenden Generationen:

Das Kind muss in Deutschland endlich als ein den Erwachsenen ebenbürtiges Wesen gesehen und mit den Rechtsgarantien des Grundgesetzes in jedem Einzelfall behandelt werden. Im Streit um sein Wohlergehen sind ihm nicht nur formal eigene Rechte zuzugestehen, sondern es muss durch das Gesetz auch für ihre konkrete Beachtung im Einzelfall effektiv Sorge getragen werden.

Dazu benötigen wir in Deutschland aus meiner Sicht eine interdisziplinär besetzte qualifizierte und unabhängige Anwaltschaft des Kindes zur Wahrung seiner Rechte in jedem gerichtlichen Verfahren einerseits; und andererseits Familienrichterinnen und -richter, die in den für Kinder bedeutsamen Wissenschaften der Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik konkret aus- und fortgebildet sind.

Erst mit einer solchen Grundausstattung ist der gelernte Jurist in der Regel in der Lage, durch zielgerichtete Verhandlungsführung und Anordnungen die dem Kind verpflichteten Eltern zur Befriedung und Fortführung ihrer lebenslang bestehenden Verantwortung zu veranlassen sowie bei Bedarf externe Fachleute sachgerecht einzubeziehen - statt vorschnell in elterliche Verantwortungen einzugreifen oder diese gar zu entziehen.

Wie ein erfolgreiches richterliches Vorgehen zur Befriedung auch heute schon möglich ist, habe ich in meiner Praxis als Familienrichter bis 2009 vorgeführt. Meinen Vortrag vom 29.5.2013 stelle ich dazu gerne zur Verfügung.

Die **paritätische Betreuung** der betroffenen Kinder ist ein Ziel, das auch aus meiner Sicht im Trennungsfall der Eltern das Recht des Kindes verwirklichen kann, wie es zuletzt vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom **1.4.2008** als Grundrecht des Kindes gegenüber seinen Eltern formuliert wurde. - Ich zitiere:

„Die den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG“ (1 BvR 1620/04).

1982 hatte das höchste Gericht bereits hervor gehoben, dass – ich zitiere -

„die Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen angesehen wird.“

Im Gegensatz dazu zeigen veröffentlichte Entscheidungen von Familiengerichten auch bei offensichtlichen Verstößen von Eltern gegen ihre Umgangs- und Erziehungspflicht bisher wenig Bereitschaft, dem von sich aus nachzugehen und mit Nachdruck für die Beachtung dieser Grundsätze zu sorgen.

Die Erfahrungen in den hier vertretenen Ländern und einbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse mögen helfen, darüber nachzudenken,

- wie die Brücke zwischen einander widersprechenden gerichtlichen Einschätzungen geschlossen werden könnte;
- wie Erkenntnisse der Medizin, Psychologie und Pädagogik im Bewusstsein der zuständigen FamilienrichterInnen und SozialarbeiterInnen integriert werden können und
- warum Gesichtspunkte von Betreuungskontinuität, Konfliktvermeidung und andere Gesichtspunkte nicht entgegenstehen müssen, bzw. gar im Gegenteil die paritätische Doppelresidenz fordern.

Von ganzem Herzen wünsche ich uns allen Beiträge, Gedanken und Ergebnisse, die in Gesellschaft, Politik und Institutionen zu der für uns alle dringend Notwendigen Änderung des Bewusstseins, von Haltung und Einstellung dem Kind gegenüber beitragen und eine starke Resonanz erfahren.

Ich freue mich auf einen erfolgreichen Verlauf im Interesse der Kinder dieser Welt und ihrer Eltern!